

Nachrichtliche Bekanntmachung

zur 19. Sitzung des Rates der Gemeinde Kürten am Mittwoch, den 24.01.2024, um 17:30 Uhr, im Bürgerhaus Kürten.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einladung, Feststellung der fehlenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Rates
2. Einführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
3. Einwohnerfragestunde
4. Mitteilungen des Bürgermeisters im öffentlichen Teil und Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen des Rates
5. Genehmigung von Niederschriften
6. KfMGS - Sanierung der Schulgebäude (2. u. 3. Bauabschnitt);
Entscheidung über die Fortführung
7. Haushaltssatzung 2024 nebst Anlagen inkl. mittelfristige Finanzplanung;
3. Änderungsdienst und Beschluss
8. Anfragen von Ratsmitgliedern

II. Nichtöffentlicher Teil

9. Mitteilungen des Bürgermeisters im nichtöffentlichen Teil und Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen des Rates
10. Anfragen von Ratsmitgliedern

Zur amtlichen informellen und letztendlichen Bekanntmachung der Tagesordnung gilt der Ausgang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus.

Bekanntmachung von Satzungsbeschlüssen

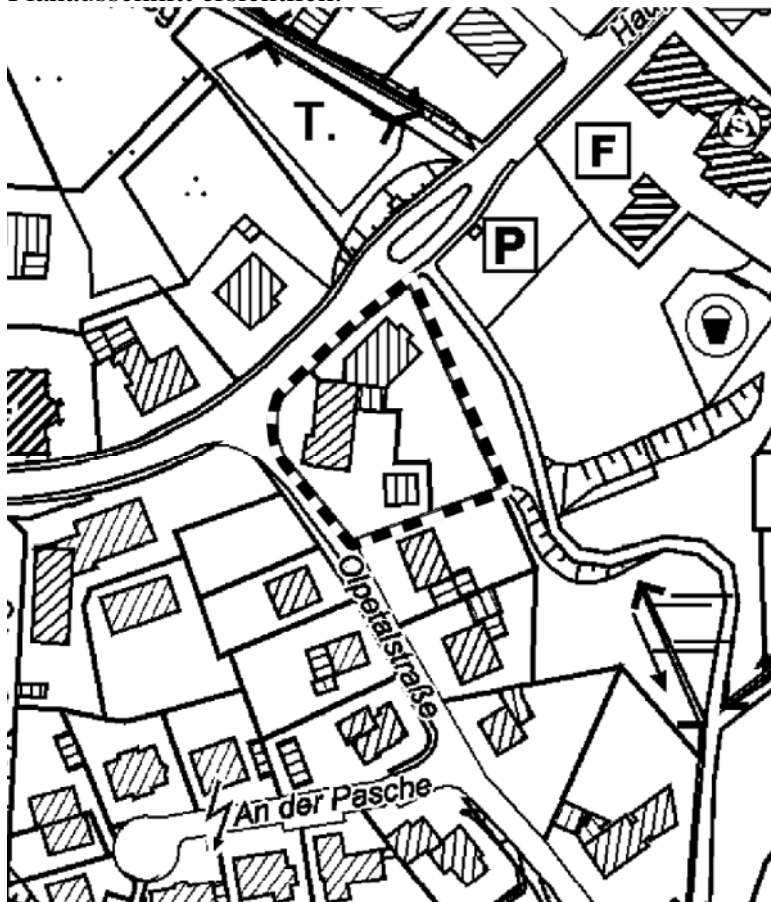
- **Bebauungsplan 39 (Olpe-Süd)- 26. Änderung**
- **Bebauungsplan 99 (Dorpe-Südost)- 1. Änderung und Erweiterung**

Der Rat der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 folgende Beschlüsse zum Satzungsbeschluss gefasst:

Zum Bauungsplan 39 (Olpe-Süd)- 26.Änderung

1. Die Anregungen aus den öffentlichen Beteiligungen der Planung werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung wird entsprechend der Anlage zur Vorlage behandelt und beschlossen.
2. Die 26. Änderung des Bauungsplanes 39 (Olpe-Süd) wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dem Bauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bauungsplanänderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:

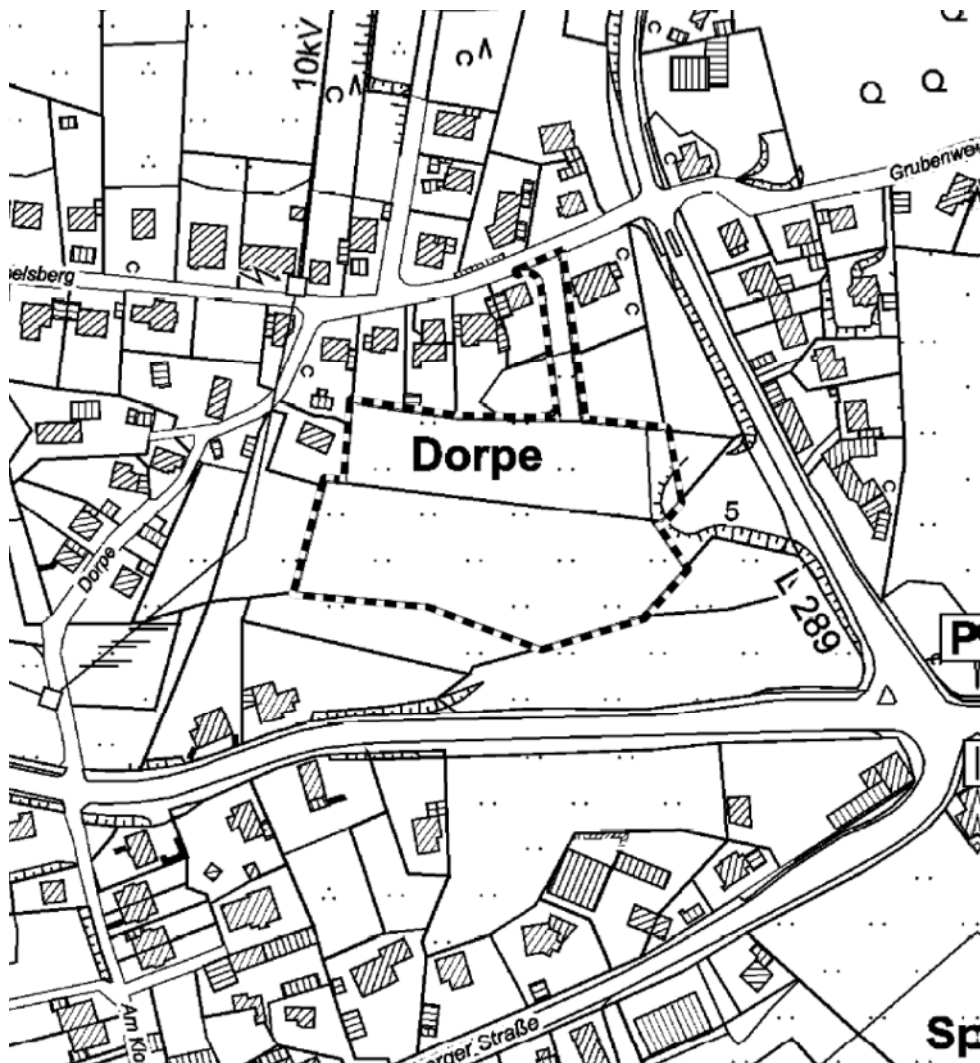


Geltungsbereich Bauungsplan 39 (Olpe- Süd)- 26. Änderung
Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises

Zum Bebauungsplan 99 (Dorpe-Südost) 1. Änderung und Erweiterung:

1. Die Anregungen aus den öffentlichen Beteiligungen der Planung werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung wird entsprechend der Anlage zur Vorlage behandelt und beschlossen.
2. Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 99 (Dorpe-Südost) wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



Geltungsbereich Bebauungsplan 99 (Dorpe-Südost)- 1. Änderung und Erweiterung
Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises

Hiermit werden die o.g. Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannten Planungen werden im Planungsamt des Rathauses der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten, 3. Obergeschoss während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag und Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kürten, Der Bürgermeister, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung treten diese Satzungen in Kraft.

Kürten, 11.01.2024

Willi Hembach
Allgemeiner Vertreter

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsanordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass die zur Bekanntmachung vorgesehenen Satzungsbeschlüsse über die Bebauungsplanänderungen:

- **Bebauungsplan 39 (Olpe-Süd)- 26. Änderung**
- **Bebauungsplan 99 (Dorpe-Südost)- 1. Änderung und Erweiterung**

mit den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Kürten vom 08.11.2023 übereinstimmen, dass diese ordnungsgemäß zustande gekommen und dabei nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO wird hiermit angeordnet.

Kürten, 11.01.2024

Willi Hembach
Allgemeiner Vertreter